

1242 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 10 13

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Güterbeförderungsgesetz und die Gewerbe- ordnung 1973 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Güterbeförderungsgesetz, BGBL. Nr. 63/1952, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 15. Oktober 1981, BGBL. Nr. 486, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„Geltungsbereich“

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs durch Beförderungsunternehmen und für den Werkverkehr mit solchen Kraftfahrzeugen; es gilt nicht für Fuhrwerksdienste, auf die die Gewerbeordnung 1973 gemäß ihrem § 2 Abs. 1 Z 2 nicht anzuwenden ist.

(2) Als Güter gemäß Abs. 1 gelten körperliche, bewegliche Sachen, auch dann, wenn sie keinen Verkehrswert haben.

(3) Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen trifft, gilt für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen die Gewerbeordnung 1973.“

2. § 2 hat zu entfallen.

3. § 3 hat zu lauten:

„Konzessionspflicht und Arten der Konzessionen“

§ 3. (1) Die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen darf nur auf Grund einer Konzession (§ 5 Z 2 GewO 1973) ausgeübt werden, sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt (§ 4).

(2) Konzessionen dürfen nur für folgende Arten der gewerbsmäßigen Güterbeförderung erteilt werden:

1. für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (Güternahverkehr);
2. für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im Fernverkehr (Güterfernverkehr).

(3) Güternahverkehr liegt vor, wenn ein Gut innerhalb der Nahverkehrszone, das ist innerhalb eines Umkreises mit einem Radius von 65 km, gemessen in der Luftlinie von dem für die Ausübung des Gewerbes in Aussicht genommenen Standort, oder wenn die Fahrt über die Nahverkehrszone hinausgeht, auf einer Strecke von höchstens 110 Straßenkilometern befördert wird, wobei die Be- oder Entladestelle innerhalb des Umkreises liegen muß (Stichfahrt).

(4) Zur Nahverkehrszone gehören alle Gemeinden, deren Ortsmittelpunkte innerhalb dieser Zone liegen. Als Ortsmittelpunkt gilt das örtliche Zentrum des Gemeindewesens.

(5) Güterfernverkehr liegt bei allen Güterbeförderungen vor, die nicht unter Abs. 3 fallen. Eine Konzession für den Güterfernverkehr berechtigt auch zur Ausübung des Güternahverkehrs.

(6) Die Behörde (§ 15 b) hat bei Erteilung der Konzession oder bei besonderer Bewilligung der weiteren Betriebsstätte (§ 46 Abs. 4 GewO 1973) die zur Nahverkehrszone gehörenden Gemeinden (Abs. 4) in alphabetischer Folge namentlich anzuführen. Dem Inhaber einer Konzession für den Güternahverkehr ist nach Maßgabe des Umfangs der Konzession (§ 3 a) für jedes Kraftfahrzeug ein Verzeichnis der zur Nahverkehrszone gehörenden Gemeinden in alphabetischer Folge auszuhändigen; dieses Verzeichnis hat überdies den Namen des Gewerbetreibenden — gegebenenfalls auch den des Geschäftsführers oder Filialgeschäftsführers — sowie den Standort des Gewerbetriebes oder der weiteren Betriebsstätte zu enthalten.

(7) Wird die Nahverkehrszone durch Verlegung von Ortsmittelpunkten, Gemeindezusammenlegungen oder Gemeindetrennungen verändert, so ist die Nahverkehrszone durch die für die Erteilung der

Konzession zuständige Behörde (§ 15 b) neu zu bestimmen; Abs. 6 gilt sinngemäß.“

4. Nach § 3 ist folgender § 3 a einzufügen:

„Umfang der Konzession“

§ 3 a. (1) Die Konzession ist für eine bestimmte Anzahl von Kraftfahrzeugen zu erteilen.

(2) Eine Vermehrung der Anzahl der Kraftfahrzeuge bedarf einer Genehmigung, für die, ausgenommen das Erfordernis der Erbringung des Befähigungsnachweises (§ 5 a), dieselben Vorschriften wie für die Erteilung der Konzession gelten.“

5. § 4 hat zu lauten:

„Ausnahmen von der Konzessionspflicht“

§ 4. (1) Eine Konzession nach § 3 oder die Anmeldung eines besonderen Gewerbes ist nicht erforderlich:

1. für die Beförderung von Postsendungen; bei Beförderungen durch andere Unternehmen als die Post nur dann, wenn befugte Beförderungsunternehmer nicht zur Verfügung stehen;
2. für die Beförderung von Gütern auf Grund einer Berechtigung für Spediteure gemäß § 117 Z 1 der Gewerbeordnung 1973;
3. für den Werkverkehr (§ 8);
4. für die Beförderung des Gepäcks der Fahrgäste durch Unternehmungen für die Personenbeförderung;
5. für die Beförderungstätigkeiten von Eisenbahnunternehmen
 - a) in Ausübung des Rollfuhrdienstes (Zu- und Abstreifen von der Eisenbahn zur Beförderung übergebenem Stückgut, von Gepäck der Reisenden sowie von Behältern einschließlich Wechselaufbauten im Ortsbereich des Versand- oder Bestimmungsbahnhofes oder in deren benachbarten Orten) und des Straßenrollerdienstes;
 - b) in Ausübung des Schienenersatzverkehrs bei Unterbrechung der Schienenwege, insbesondere im Falle eines Betriebsnotstandes.

(2) Eine Konzession nach § 3 ist nicht erforderlich für die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, deren höchste zulässige Nutzlast 600 kg nicht übersteigt.“

6. § 5 hat zu laufen:

„Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession“

§ 5. (1) Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Ausübung eines konzessionierten Gewerbes (§ 25 GewO 1973) erfüllt sind, der Befähigungsnachweis erbracht ist

(§ 5 a), ein Bedarf nach der beabsichtigten Gewerbeausübung besteht und der Betrieb leistungsfähig ist. Der Bewerber hat überdies entsprechend dem beabsichtigten Konzessionsumfang (§ 3 a) in der in Aussicht genommenen Standortgemeinde oder in einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde über die erforderlichen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr zu verfügen.

(2) Bei der Beurteilung des Bedarfs ist auf die Art der beantragten Konzession (§ 3 Abs. 2), auf die wirtschaftliche Lage der bestehenden Betriebe sowie auf die Kapazitäten anderer Verkehrsträger, soweit diese vergleichbare Leistungen anbieten, Bedacht zu nehmen.

(3) Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Betriebes hat die Behörde darauf Bedacht zu nehmen, daß die wirtschaftliche Lage des Bewerbers, insbesondere seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die ordnungsgemäße Gewerbeausübung erwarten läßt.

(4) Die Erteilung der Konzession erfordert neben der Erfüllung der im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen

1. bei einer natürlichen Person, daß sie österreichischer Staatsbürger ist und ihren Wohnsitz im Inland hat;
2. bei einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, daß sie ihren Sitz im Inland hat und mehr als 75% ihrer persönlich haftenden Gesellschafter sowie alle zur Vertretung berechtigten Gesellschafter österreichische Staatsbürger sind, die ihren Wohnsitz im Inland haben. Stehen einer Personengesellschaft des Handelsrechtes oder einer juristischen Person Anteilsrechte an einer Personengesellschaft des Handelsrechtes zu, so haben diese die ihrer Rechtsform entsprechenden Voraussetzungen gemäß der vorstehenden Regelung oder der Z 3 zu erfüllen;
3. bei einer juristischen Person, daß sie ihren Sitz im Inland hat, die Mehrheit der Mitglieder jedes ihrer leitenden Organe (wie Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat) einschließlich des Vorsitzenden österreichische Staatsbürger sind und die Stimmrecht gewährenden Anteilsrechte zu mehr als 75% österreichischen Staatsbürgern, dem Bund, einem Land oder einer Gemeinde zustehen; stehen Anteilsrechte einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes zu, so haben diese die ihrer Rechtsform entsprechenden Voraussetzungen gemäß der vorstehenden Regelung oder der Z 2 zu erfüllen. Sofern eine Aktiengesellschaft Eigentümerin ist, müssen die Aktien der Gesellschaft auf Namen lauten und die Übertragung nach der Satzung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein.

1242 der Beilagen

3

(5) Der Bundesminister für Verkehr kann von den in Abs. 4 Z 2 und 3 angeführten Voraussetzungen ganz oder teilweise befreien, wenn eine Personengesellschaft des Handelsrechtes hinsichtlich ihrer ausländischen Gesellschafter oder eine juristische Person hinsichtlich ihrer ausländischen Organe, Gesellschafter oder Aktionäre (ihrer ausländischen Eigentümer stimmrechtsgewährender Anteilsrechte) nachweist, daß in deren Heimatstaat oder in dem Staat, in dem eine der in Abs. 4 Z 2 und 3 genannten Gesellschaften mit Anteilsrechten ihre Hauptniederlassung oder ihren Sitz hat,

1. keine oder höchstens die gleichen wie die in Abs. 4 Z 2 und 3 festgelegten Beschränkungen gelten und
2. bei der Ausübung der gewerbsmäßigen Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen durch eine unter österreichischer Beteiligung nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Staates bestehende juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes keinen anderen wie immer gearteten Beschränkungen unterliegt, als eine ohne ausländische Beteiligung bestehende juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes, und wenn anzunehmen ist, daß die wirtschaftliche Ordnung des betreffenden Staates mit derjenigen Österreichs gleich oder gleichwertig ist und die Ausübung des Gewerbes durch die betreffende juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes den öffentlichen Interessen, insbesondere den Interessen der österreichischen Wirtschaft, nicht zuwiderrläuft.

(6) Die in Abs. 4 Z 2 und 3 angeführten Voraussetzungen müssen während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung vorliegen. Werden diese Voraussetzungen vom Gewerbetreibenden nicht mehr erfüllt, so ist die Konzession unbeschadet der Bestimmungen der §§ 87 bis 91 der Gewerbeordnung 1973 von der zur Erteilung der Konzession zuständigen Behörde zu entziehen.

(7) Die Voraussetzungen des Bedarfes nach der beabsichtigten Gewerbeausübung sowie der Leistungsfähigkeit des Betriebes entfallen, wenn der Rechtsträger, der gemäß § 11 Abs. 4 bis 7 GewO 1973 durch sechs Monate zur weiteren Gewerbeausübung auf Grund der Konzession eines anderen Rechtsträgers berechtigt ist, spätestens drei Monate vor Ablauf der in § 11 Abs. 4 bis 7 GewO 1973 festgelegten sechsmonatigen Frist um die Erteilung einer Konzession ansucht, die der gemäß § 11 Abs. 4 bis 7 GewO 1973 weiter ausgeübten vollinhaltlich entspricht.

(8) Tritt in den Betrieb eines Einzelkaufmannes ein Gesellschafter ein, so darf die durch den Eintritt des Gesellschafters entstandene Personengesellschaft des Handelsrechtes auf Grund der diesem Betrieb entsprechenden Konzession des Einzelkaufmannes das Gewerbe durch längstens sechs

Monate nach der Eintragung der Personengesellschaft des Handelsrechtes in das Handelsregister weiter ausüben. Die Personengesellschaft des Handelsrechtes hat die Eintragung und die weitere Ausübung innerhalb von zwei Wochen nach der Eintragung anzuzeigen. Nach Ablauf von sechs Monaten nach der Eintragung endigt die Konzession. Für die Erteilung einer Konzession an die Personengesellschaft des Handelsrechtes gilt Abs. 7.

(9) Die Anzeige gemäß Abs. 8 ist bei der für die Erteilung der Konzession zuständigen Behörde zu erstatten. Sind die im Abs. 8 geforderten Voraussetzungen gegeben, so hat diese Behörde die Anzeige mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen, andernfalls hat sie mit Bescheid festzustellen, daß die Voraussetzungen nicht vorliegen und die weitere Gewerbeausübung zu untersagen.“

7. Nach § 5 ist folgender § 5a einzufügen:

„Befähigungsnachweis“

§ 5a. (1) Die Befähigung ist durch Zeugnisse über eine mindestens vierjährige fachliche Tätigkeit in dem jeweils angestrebten Gewerbe selbst oder in einem dem Gewerbe fachlich nahestehenden Berufszweig sowie über eine erfolgreich abgelegte Prüfung vor einer Kommission nachzuweisen. Unter fachlicher Tätigkeit ist eine Tätigkeit zu verstehen, die geeignet ist, die Erfahrungen und Kenntnisse — insbesondere in technischer und kaufmännischer Hinsicht — zu vermitteln, die zur selbständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderlich sind.

(2) Der Bundesminister für Verkehr hat unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Entwicklung des betreffenden Gewerbes, auf die von Personen, die die Leistungen des Gewerbes in Anspruch nehmen, üblicherweise gestellten Anforderungen, auf Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum, die von der Gewerbeausübung ausgehen können, auf die an die selbständige Ausübung des Gewerbes zu stellenden Anforderungen und auf die für das Gewerbe geltenden besonderen Rechtsvorschriften durch Verordnung die erforderlichen Vorschriften für die Zulassung zu den Prüfungen und den Stoff der schriftlichen und mündlichen Prüfung zu erlassen.

(3) Die Prüfungskommissionen sind vom Landeshauptmann zu bestellen. In diese Kommissionen hat der Landeshauptmann zwei Personen, die das betreffende Gewerbe als Gewerbeinhaber oder Pächter seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung ausüben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer ebenso lange ohne Unterbrechung tätig sind, auf Grund eines Vorschlages der zuständigen Fachgruppe zu berufen. In die Kommissionen sind überdies unter Berücksichtigung der Fachgebiete der Prüfung zwei weitere Fachleute zu berufen; die Berufung eines dieser Fachleute wird vom Landeshauptmann

auf Grund eines Vorschlages der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte vorgenommen. Wurden Vorschläge nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen erstattet, hat der Landeshauptmann die jeweilige Berufung nach Anhörung der säumigen Stelle vorzunehmen. Zum Vorsitzenden der Kommission hat der Landeshauptmann einen für diese Aufgabe geeigneten Beamten des höheren Dienstes zu bestellen.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Landeshauptmann.

(5) Der Bundesminister für Verkehr hat unter Bedachtnahme auf den Prüfungsstoff für das betreffende Gewerbe durch Verordnung nähere Bestimmungen über

1. die an die prüfenden Fachleute zustellenden Anforderungen,
2. die Anberaumung der Prüfungstermine,
3. das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung,
4. die Dauer der Prüfung,
5. die auszustellenden Zeugnisse,
6. die vom Prüfling zu zahlende, dem besonderen Verwaltungsaufwand einschließlich einer angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission entsprechende Prüfungsgebühr, wobei auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüflings Bedacht genommen werden kann,
7. die aus den Prüfungsgebühren zu zahlende angemessene Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission sowie
8. die Voraussetzung für die Rückzahlung der Prüfungsgebühr bei Nichtablegung oder teilweiser Ablegung der Prüfung sowie die Höhe der rückzuzahlenden Prüfungsgebühr zu erlassen.“

8. § 6 hat zu lauten:

„Bestimmungen über die Gewerbeausübung

§ 6. (1) Die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern verwendeten Kraftfahrzeuge müssen an deren rechten Außenseite mit einer Tafel versehen sein, auf der der Name des Gewerbetreibenden — gegebenenfalls auch der des Geschäftsführers oder Filialgeschäftsführers —, der Standort des Gewerbebetriebes sowie die Art der Konzession (§ 3 Abs. 2) ersichtlich sind. Der Bundesminister für Verkehr bestimmt durch Verordnung die Ausmaße und näheren Einzelheiten dieser Tafel, einschließlich einer unterschiedlichen Farbgebung für den Güternahverkehr und den Güterfernverkehr, sowie deren Ausgaben.

(2) In jedem der zur Ausübung des Güternahverkehrs (§ 3 Abs. 2 Z 1) verwendeten Kraftfahrzeuge ist ein Verzeichnis gemäß § 3 Abs. 6 mitzuführen. Bei Durchführung von Stichfahrten (§ 3 Abs. 3) sind Aufzeichnungen, wie Lieferscheine, Ausfogescheine und Fahraufträge, aus denen der Belade-

und Entladeort ersichtlich ist, mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

(3) Für die Dauer einer vorübergehend erhöhten Nachfrage nach Transportleistungen, wie insbesondere aus Anlaß der Durchführung von Großbauvorhaben, bei Großveranstaltungen oder zu Erntezeiten, kann der Landeshauptmann auf Antrag des Inhabers einer Konzession nach § 3 Abs. 2 Z 1 die Ausübung des Güternahverkehrs mit einer bestimmten Anzahl von Kraftfahrzeugen bewilligen. Die Bewilligung hat den besonderen Anlaß, die Gültigkeitsdauer sowie die Anzahl der Kraftfahrzeuge anzuführen.

(4) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession gemäß diesem Bundesgesetz berechtigt sind, müssen die beabsichtigte Einstellung der Gewerbeausübung oder deren beabsichtigtes Ruhen durch mehr als einen Monat der Bezirksverwaltungsbehörde vier Wochen vorher anzeigen.

(5) Wenn die Versorgung der Bevölkerung oder der Wirtschaft mangels ausreichenden Transportraumes nicht gewährleistet erscheint, kann der Bundesminister für Verkehr für die Dauer dieses Versorgungsnotstandes durch Verordnung mit der Ausübung des Güternahverkehrs (§ 3 Abs. 2 Z 1) verbundene räumliche Beschränkungen aufheben.“

9. Nach § 6a ist folgender § 6b einzufügen:

„Bestimmungen über die Konzessionsentziehung

§ 6b. (1) Bei der Gewerbeausübung begangene Übertretungen von Arbeitszeitvorschriften sind keine Übertretungen von Rechtsvorschriften, die den Gegenstand des Gewerbes bildende Tätigkeiten regeln (§ 87 Abs. 1 Z 2 lit. a GewO 1973), es sei denn, daß die den Fahrten zugrunde liegenden Transportaufträge den Lenker zu einer erheblichen Überschreitung der in den Arbeitszeitvorschriften geregelten Lenkzeiten veranlassen.

(2) § 89 Abs. 2 GewO 1973 ist auch dann anzuwenden, wenn Güterfernverkehr im Sinne des § 3 Abs. 5 nicht ausgeübt wird. Im Falle der Konzessionsentziehung gemäß der vorstehenden Regelung verbleibt dem Konzessionsinhaber, sofern nicht auch für den Güternahverkehr (§ 3 Abs. 3) die Voraussetzungen für den § 89 Abs. 2 GewO 1973 vorliegen, die Berechtigung zur Ausübung dieses Verkehrs; hiebei gelten §§ 3 Abs. 6 und 6 Abs. 2 sinngemäß.“

10. Im § 7 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau“ die Worte „Bundesminister für Verkehr“.

11. Im § 7 Abs. 2 zweiter Satz hat an die Stelle des Strichpunktes ein Punkt zu treten und der folgende Halbsatz zu entfallen.

1242 der Beilagen

5

12. Im § 7 Abs. 4 und 5 treten jeweils an die Stelle der Worte „Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau“ die Worte „Der Bundesminister für Verkehr“.

13. Im § 8 Abs. 1 Z 1 werden nach dem Wort „worden“ die Worte „oder dabei angefallen“ eingefügt.

14. Die §§ 13 bis 15 haben zu lauten:

„§ 13. Die Güterbeförderungsunternehmer haben dem Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der Einhaltung der Tarife notwendig sind, und ihm nach vorangehender Ankündigung Einsicht in alle erforderlichen Aufzeichnungen des Unternehmens zu gewähren.

§ 14. (1) Die Güterbeförderungsunternehmer haben bei Güterbeförderungen über die Grenze, bei Beförderungen im Güterfernverkehr (§ 3 Abs. 5) sowie bei Stichfahrten von mehr als 80 Straßenkilometern (§ 3 Abs. 3) für jede Sendung, mindestens jedoch für das auf ein Kraftfahrzeug (einen Kraftwagenzug) verladene Gut jeweils einen Frachtbrief mitzuführen.

(2) Der Frachtbrief ist in sechsfacher Ausfertigung auszustellen. Je eine Ausfertigung erhalten

- a) der Absender (Übernahmebescheinigung des Frachtführers);
- b) der Empfänger (Lieferschein);
- c) der Frachtzahler (Rechnung);
- d) der Güterbeförderungsunternehmer (Zweit-schrift der Rechnung, Nachweis über den Inhalt des Beförderungsvertrages);
- e) der Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe (Kontrolle);
- f) das Österreichische Statistische Zentralamt (statistische Erfassung).

(3) Der Frachtbrief hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) den Ort und Tag der Ausstellung;
- b) den Namen und die Anschrift des Absenders;
- c) den Namen und die Anschrift des Frachtführers;
- d) den Beladeort und -tag;
- e) den Ablieferungsort (Entladeort);
- f) den Namen und die Anschrift des Empfängers;
- g) die Entfernung, über die die Güterbeförderung durchgeführt wird, und Hinweise auf die Transportstrecke, sofern eine andere als die kürzestmögliche vereinbart worden ist;
- h) Weisungen für die Zoll- und die sonstige amtliche Behandlung des Gutes sowie die Bezeichnung der für diese Behandlung nötigen Begleitpapiere;
- i) die Bezeichnung des Gutes, auch nach den Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter, und die Art der Verpackung;

- j) die Anzahl, die Zeichen und die Nummern der Frachtstücke;
- k) das Bruttogewicht der Sendung und sonstige Angaben über die Menge des Gutes;
- l) das behördliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs und der mitgeführten Anhänger;
- m) die höchste zulässige Nutzlast des Kraftfahrzeugs und der mitgeführten Anhänger;
- n) bei tarifgebundenen Beförderungen Angaben über die Tarifentfernung und über die Frachtberechnung unter Anführung des frachtpflichtigen Gewichtes, der Tarifklasse oder des Ausnahmetarifes, der Währung, des Frachtsatzes, der Fracht und allfälliger Nebengebühren und sonstiger Forderungen (zB Nachnahme);
- o) die Lieferklausel;
- p) sonstige Vereinbarungen und Erklärungen der Beteiligten;
- q) die Unterschrift des Frachtführers;
- r) die Bestätigung der ordnungsgemäßen Übernahme des Gutes und allfälliger Begleitpapiere durch den Empfänger mit Datum und Unterschrift;
- s) die Größe und Anzahl der verwendeten Großcontainer und Wechselaufbauten;
- t) sonstige für die statistischen Erhebungen erforderliche Angaben.

(4) Hinsichtlich der im Abs. 3 angeführten Eintragungen in den Frachtbrief sind verantwortlich

- a) der Frachtführer für die lit. a, c, g, l, m, n, q, s und t,
- b) der Auftraggeber für die lit. b, e, f, h und o,
- c) der Absender für die lit. d, i, j und k,
- d) der Empfänger für die lit. r,
- e) der Frachtführer, der Auftraggeber, der Absender oder der Empfänger für die lit. p, sofern ein Interesse an der Eintragung von Vereinbarungen und Erklärungen gemäß lit. p besteht.

(5) Die Eintragung der bei tarifgebundenen Beförderungen notwendigen Angaben über die Tarifentfernung und über die Frachtberechnung durch den Güterbeförderungsunternehmer kann auf jener Ausfertigung, die beim Absender verbleibt, und in den Fällen, in denen die Ablieferung nicht erst nach erfolgter Bezahlung der Fracht oder einer allfälligen Nachnahme zu erfolgen hat, auch auf der für den Empfänger bestimmten Ausfertigung unterbleiben.

(6) Die Angaben und Erklärungen im Frachtbrief müssen deutlich und unauslöschbar in deutscher Sprache geschrieben, gestempelt oder gedruckt sein. Frachtbriefe mit abgeänderten, radierten oder überklebten Eintragungen sind unzulässig. Durchstreichungen sind nur zulässig, wenn der Absender diese mit seiner Unterschrift anerkennt.

(7) Die für die Frachtbriefkontrolle bestimmte Ausfertigung des Frachtbriefes ist bis zum 20. Tag

des Folgemonats an den Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe, die für die statistische Erfassung des Inlandsverkehrs bestimmte Ausfertigung an das Österreichische Statistische Zentralamt einzusenden.

(8) Für frachtbriefpflichtige Güterbeförderungen ist als Rechnung ausschließlich die hiefür vorgesehene Ausfertigung des Frachtbriefes oder das für bestimmte Beförderungen vom Bundesminister für Verkehr festgelegte Beförderungspapier (§ 15 Abs. 3) zu verwenden.

§ 15. (1) Die Vordrucke für die Frachtbriefe sind vom Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe laufend nummeriert aufzulegen und über Antrag des Güterbeförderungsunternehmers an diesen oder den von ihm Beauftragten auszufolgen.

(2) Die Güterbeförderungsunternehmer haben die Frachtbriefe nach fortlaufenden Nummern geordnet sorgfältig aufzubewahren; für die Dauer der Aufbewahrung ist § 132 der Bundesabgabenordnung maßgebend. Die Verwendung der Frachtbriefe muß jederzeit lückenlos nachgewiesen werden können.

(3) Der Bundesminister für Verkehr kann unter Bedachtnahme auf Zweckmäßigkeit und Kostensparnis durch Verordnung für bestimmte Beförderungen ein anderes Beförderungspapier als den Frachtbrief vorsehen und das Muster dieses Beförderungspapiers sowie die näheren Bestimmungen über seine Beschaffenheit und Verwendung festsetzen.“

15. Nach Abschnitt IV ist folgender Abschnitt IV a einzufügen:

„Abschnitt IV a

Ausbildung der Lenker

§ 15 a. (1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 40 GGSt, BGBl. Nr. 209/1979, über die Ausbildung der Lenker von Beförderungseinheiten, müssen Lenker von Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Gütern im Güterfernverkehr (§ 3 Abs. 5) für ihre Tätigkeit den Nachweis einer Ausbildung erbringen.

(2) Über die Ausbildung hat der gemäß Abs. 3 Ermächtigte ein Zeugnis auszustellen. Auf dieses Zeugnis ist § 102 Abs. 5 KFG 1967 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die besondere Ausbildung darf nur auf Grund einer Ermächtigung des Landeshauptmannes durchgeführt werden. Diese ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller für die Vermittlung der Fachkenntnisse über das erforderliche Personal und die erforderlichen Einrichtungen verfügt. Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.

(4) Der Bundesminister für Verkehr hat unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Entwicklung der durch dieses Bundesgesetz geregelten Gewerbe, auf den Stand der Wissenschaft und Technik, auf Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum, die von der Gewerbeausübung ausgehen können, sowie auf die für das Gewerbe geltenden besonderen Rechtsvorschriften mit Verordnung nähere Vorschriften über die Gegenstände, den Umfang und die Art der Ausbildung sowie über die Voraussetzungen, unter denen eine Ermächtigung gemäß Abs. 3 zu erteilen ist, zu erlassen.

(5) Die Bestimmungen des § 40 GGSt, BGBl. Nr. 209/1979, über die Ausbildung der Lenker von Beförderungseinheiten, bleiben unberührt.“

16. Nach Abschnitt IV a ist folgender Abschnitt IV b einzufügen:

„Abschnitt IV b

B e h ö r d e n

§ 15 b. (1) Konzessionen für den Güternahverkehr (§ 3 Abs. 2 Z 1) erteilt die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Konzessionen für den Güterfernverkehr (§ 3 Abs. 2 Z 2) erteilt der Landeshauptmann.“

17. § 16 hat zu lauten:

„S t r a f b e s t i m m u n g e n

§ 16. (1) Abgesehen von gemäß dem V. Hauptstück der Gewerbeordnung 1973 zu ahndenden Verwaltungsübertretungen begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S zu ahnden ist, wer

1. die Anzahl der Kraftfahrzeuge ohne Genehmigung gemäß § 3 a Abs. 2 vermehrt;
2. den Bestimmungen des § 6 zuwiderhandelt;
3. Beförderungen gemäß § 7 ohne die hiefür erforderliche Bewilligung durchführt;
4. den Bestimmungen des § 9 zuwiderhandelt;
5. die gemäß § 10 festgelegten Tarife nicht einhält;
6. andere als die in Z 1 bis 5 genannten Gebote oder Verbote dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht einhält.

(2) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 1, 3 und 5 sowie bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 366 Abs. 1 Z 2 GewO 1973 hat die Geldstrafe mindestens 5 000 S zu betragen.“

18. Die §§ 17 und 18 haben zu entfallen.

A rtikel II

Außenkrafttreten von Rechtsvorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten § 376 Z 37 und 38 GewO 1973 außer Kraft.

1242 der Beilagen

7

(2) Mit 1. Jänner 1984 tritt die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 15. Juli 1964, BGBl. Nr. 206, über die Führung von Aufzeichnungen und Begleitdokumenten im Straßengüterverkehr und deren Aufbewahrung, außer Kraft.

Artikel III

Übergangsbestimmungen

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erteilten Konzessionen für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen gelten mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes unter der Voraussetzung als Konzessionen für den Güterfernverkehr (§ 3 Abs. 2 Z 2), daß der Gewerbetreibende, bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes der gewerberechtliche Geschäftsführer (§ 39 GewO 1973), bis zu diesem Zeitpunkt mit Erfolg eine Prüfung gemäß § 3 der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 15. Juli 1964, BGBl. Nr. 205, in der Fassung BGBl. Nr. 271/1964 abgelegt hat oder vom Erfordernis der Ablegung einer derartigen Prüfung befreit ist und keine Beschränkungen des Umfangs der betreffenden Konzession in örtlicher Hinsicht vorliegen, die der Ausübung des Güterfernverkehrs (§ 3 Abs. 5) entgegenstehen.

(2) Sofern die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht gegeben sind, gelten die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes erteilten Konzessionen für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Konzessionen für den Güternahverkehr (§ 3 Abs. 2 Z 1).

(3) Ist der Umfang einer Konzession gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes auf keine bestimmte Anzahl von Kraftfahrzeugen beschränkt, so gilt mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes hinsichtlich der Anzahl der Kraftfahrzeuge der Umfang, mit dem die betreffende Konzession in den beiden letzten Monaten vor Ablauf des dem Jahr des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres ausgeübt wurde.

(4) In den Fällen des Abs. 3 hat der Gewerbetreibende der örtlich in Betracht kommenden Bezirksverwaltungsbehörde die gehörig nachgewiesene Anzahl der Kraftfahrzeuge unter Anschluß der Konzessionsurkunde anzuseigen. Wird die Anzeige nicht innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erstattet, so endigt die Konzession mit Ablauf dieser Frist.

(5) Als Nachweis im Sinne des Abs. 4 gelten insbesondere Bescheinigungen von Bezirksverwaltungsbehörden oder Bundespolizeibehörden über die Zuweisung der Kennzeichen gemäß den kraftfahrrichtlichen Vorschriften für die im Gewerbebetrieb verwendeten Kraftfahrzeuge.

(6) Die Behörde (Abs. 4) hat die angezeigte und gehörig nachgewiesene Anzahl der Kraftfahrzeuge auf der Konzessionsurkunde einzutragen. Die Urkunde ist dem Gewerbetreibenden rückzustellen; eine Ablichtung der Urkunde ist der zuständigen Fachgruppe zu übersenden.

(7) Gewerbetreibende, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zur Ausübung einer Tätigkeit berechtigt sind, die mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes an eine Konzession gebunden wird, bedürfen zur weiteren Gewerbeausübung einer Konzession für den Güternahverkehr (§ 3 Abs. 2 Z 1) in einem ihrer bisherigen Tätigkeit (Art der beförderten Güter sowie Anzahl der in dem im Abs. 3 genannten Zeitraum verwendeten Kraftfahrzeuge) entsprechenden Umfang. Die Konzession ist, sofern nicht die Voraussetzungen für ihre Entziehung vorliegen, auf Antrag von der örtlich in Betracht kommenden Bezirksverwaltungsbehörde zu erteilen, wenn der Gewerbetreibende

1. nachweist, daß er seine nunmehr an eine Konzession gebundene Tätigkeit während der letzten zwei Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes befugt ausgeübt hat und
2. der Antrag spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingebracht wird.

(8) Die im Abs. 7 genannten Personen dürfen ihre Tätigkeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihren rechtzeitig eingebrachten Antrag weiter ausüben.

(9) Die Bestimmungen des Art. I dieses Bundesgesetzes sind auch auf strafbare Handlungen oder Unterlassungen anzuwenden, die vor seinem Inkrafttreten begangen worden sind, sofern diese dadurch nicht einer strengereren Behandlung unterliegen als nach den bisher geltenden Vorschriften. Die Vorschriften des Art. I dieses Bundesgesetzes sind auch auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht abgeschlossenen Verfahren anzuwenden.

(10) Der Nachweis einer erfolgreich abgelegten Prüfung (§ 5 a) ist erst mit dem Inkrafttreten der diese Prüfung regelnden, gemäß § 5 a Abs. 2 und 5 vorgesehenen Verordnung Voraussetzung für die Konzessionserteilung; bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung bleibt § 6 a weiterhin in Geltung.

(11) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 9 gelten Zeugnisse über die gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für Handel- und Wiederaufbau vom 15. Juli 1964, BGBl. Nr. 205, in der Fassung BGBl. Nr. 271/1964 erfolgreich abgelegten Prüfungen ab dem im Abs. 10 angeführten Zeitpunkt als Zeugnisse über Prüfungen gemäß § 5 a. Hierbei gelten Zeugnisse über Prüfungen gemäß § 2 der Verordnung als Zeugnisse über Prüfungen für den Güternahverkehr und Zeugnisse über Prüfun-

1242 der Beilagen

gen gemäß § 3 der Verordnung als Zeugnisse über Prüfungen für den Güterfernverkehr.

(12) Lenker von Kraftfahrzeugen bedürfen der Ausbildung nach § 15 a mit dem Inkrafttreten der diese Ausbildung regelnden Verordnung; Personen, die solche Kraftfahrzeuge zwei Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ohne größere Beanstandung gelenkt haben, sind davon ausgenommen.

Artikel IV
Schlußbestimmungen

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt wird, sechs Monate nach

dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Art. I Z 14 tritt hinsichtlich der §§ 14 und 15 mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut.

1242 der Beilagen

9

VORBLATT**Problem:**

Die in den vergangenen Jahrzehnten erfolgte grundlegende Wandlung des Verkehrs auf der Straße — das Aufkommen im nationalen und internationalen Güterverkehr auf österreichischen Straßen hat sich seit Inkrafttreten des Güterbeförderungsgesetzes (1. Mai 1952) vervielfacht — macht eine entsprechende Änderung der die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen regelnden Vorschriften notwendig.

Ziel:

Anpassung der Bestimmungen des Güterbeförderungsgesetzes an die heutigen Erfordernisse.

Inhalt:

Bindung der Konzessionerteilung an eine bestimmte Anzahl von Kraftfahrzeugen; Beschränkung von derzeit hinsichtlich der Fahrzeuganzahl unbeschränkten Konzessionen auf einen tatsächlich bestehenden Umfang; Normierung des Erfordernisses von Abstellplätzen für die fuhrgewerblichen Kraftfahrzeuge; Schaffung von Nah- und Fernverkehrskonzessionen; Neufassung der Frachtbriefbestimmungen; Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Ausbildung der Lenker im Güterfernverkehr; Erweiterung der Strafbestimmungen. Daneben wird die Gewerbeordnung 1973 geringfügig geändert.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Die Entwicklung der Güterbeförderung auf der Straße in den letzten Jahren macht es erforderlich, daß das Güterbeförderungsgesetz als wesentlicher Träger von Rechtsvorschriften hinsichtlich der Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs den nunmehr herrschenden Gegebenheiten Rechnung trägt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß sich das Aufkommen des nationalen und internationalen Straßengüterverkehrs auf österreichischen Straßen seit dem Inkrafttreten des Güterbeförderungsgesetzes (1. Mai 1952) vervielfacht hat. Der gegenständliche Novellenentwurf soll nun dem dringenden Erfordernis Rechung tragen, künftig hin die Konzessionserteilung an eine bestimmte Zahl von Kraftfahrzeugen zu binden, was im übrigen auch der Regelung des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes entspricht; bezüglich derzeit hinsichtlich der Zahl der Kraftfahrzeuge unbeschränkter Gewerbeberechtigungen gewährleisten die Übergangsbestimmungen, daß solche Konzessionen in dem bestehenden Umfang weiter ausgeübt werden dürfen. Darüber hinaus sollen ua. folgende wichtige und den neuzeitlichen Erfordernissen entsprechende Regelungen getroffen werden:

1. Schaffung von zwei Konzessionsarten (Unterteilung der Berechtigungen zur Ausübung des Güterbeförderungsgewerbes in Nah- und Fernverkehrskonzessionen);
2. Normierung von Voraussetzungen, unter denen juristische Personen und Personengesellschaften das Güterbeförderungsgewerbe ausüben können;
3. Neufassung der Bestimmungen über den Frachtbrief im Zusammenhang mit der vorgesehenen Neuregelung der österreichischen Straßen- und Schienenverkehrsstatistik;
4. Schaffung der rechtlichen Grundlage für die Ausbildung von Lenkern von Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Gütern;
5. Normierung des Erfordernisses von Abstellplätzen für die zur Gewerbeausübung verwendeten Kraftfahrzeuge.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel I

Zu Z 1 (§ 1):

Mit körperlichen, beweglichen Sachen im Sinne des Abs. 2 sind vor allem Aushuberde, Fäkalien u. dgl. gemeint. Die Bestimmung in Art. III Abs. 7 sieht jedoch vor, daß Gewerbetreibende, die die Beförderung derartiger Güter bisher ohne Konzession durchführen konnten (hiezu zählt zB auch die Schneeräumung), ohne Prüfung der sonstigen besonderen Voraussetzungen zum Gewerbeantritt (Bedarf, Leistungsfähigkeit, Befähigungsnachweis) über Antrag eine Konzession erhalten, wenn die Ausübung dieser Tätigkeit entsprechend nachgewiesen wird (vergleiche im näheren Art. III Abs. 7).

Zu Z 3 (§ 3):

Die Abs. 3 bis 5 sehen die Definition des Güternah- und des Güterfernverkehrs vor; durch Verzeichnisse der zur Nahverkehrszone gehörenden Gemeinden (Abs. 6) soll eine einfache und rasche Kontrolle ermöglicht werden, ob ein Kraftfahrzeug, das im Rahmen einer auf den Güternahverkehr lautenden Konzession (Abs. 2 Z 1) eingesetzt wird, im Bereich der betreffenden Nahverkehrszone (Abs. 4) fährt. Ergänzt wird die vorliegende Bestimmung durch die Ausführungsvorschrift des § 6 Abs. 2, derzu folge solche Verzeichnisse und die bei Stichfahrten (§ 3 Abs. 3) erforderlichen Aufzeichnungen in den im Güternahverkehr verwendeten Kraftfahrzeugen mitzuführen sind.

Zu Z 5 (§ 4):

Bei § 4 werden Anpassungen an die geänderte Sach- und Rechtslage vorgenommen.

Zu Z 6 (§ 5):

Neben den derzeit vorgeschriebenen besonderen Voraussetzungen zum Gewerbeantritt (etwa Bedarf, Befähigungsnachweis) soll das Vorliegen der Leistungsfähigkeit des Gewerbebetriebes als weitere Voraussetzung hinzutreten.

Darüber hinaus soll das Erfordernis, über entsprechende Abstellplätze für den gewerblichen

1242 der Beilagen

11

Fuhrpark zu verfügen, der Flüssigkeit des Verkehrs und der Verkehrssicherheit zugute kommen; bei beabsichtigter Vermehrung der Zahl der Kraftfahrzeuge (§ 3 a Abs. 2) hat der Bewerber über Abstellplätze entsprechend der Zahl der zusätzlichen Kraftfahrzeuge zu verfügen (§ 5 Abs. 1). Die hinsichtlich Abs. 2 gewählte Fassung soll sicherstellen, daß bei der Bedarfsprüfung andere Verkehrsträger (zB Schiene) insoweit zu berücksichtigen sind, als sie mit dem jeweils angestrebten Gewerbe vergleichbare Leistungen anbieten können. Dies entspricht dem § 5 Abs. 3 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes.

Die Bestimmung des Abs. 4 wurde unter Bedachtnahme auf die unterschiedlichen Bedingungen des Straßenverkehrs dem § 5 Abs. 1 des Binnenschiffahrts-Konzessionsgesetzes, BGBl. Nr. 533/1978, nachgebildet, um auch auf dem Straßenverkehrssektor eine übermäßige Etablierung ausländischer Kapitalträger zu vermeiden.

Die Bestimmungen über die Umwandlung einer natürlichen Person in eine Personengesellschaft des Handelsrechtes (Abs. 8 und 9) sind dem § 5 Abs. 7 und 8 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes nachgebildet.

Zu Z 7 (§ 5 a):

Durch die Regelung des § 5 a wird der immer wieder als unbefriedigend bezeichnete Umstand beseitigt, daß die Prüfung bisher nicht Voraussetzung für die Konzessionserteilung war. Nunmehr soll sie Bestandteil des Befähigungsnachweises und damit Konzessionsvoraussetzung sein. Im übrigen lehnen sich die betreffenden Bestimmungen an § 5 a des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 486/1981 an.

Zu Z 8 (§ 6):

Abs. 1 sieht eine Regelung der äußeren Kennzeichnung der im Rahmen der gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern verwendeten Kraftfahrzeuge vor. Beim Geschäftsführer im Sinne dieser Bestimmung handelt es sich um den gewerberechtlichen Geschäftsführer (§ 39 GewO 1973).

Abs. 2: Vergleiche hiezu die Erläuterungen zu Z 3. Bei Stichfahrten über 80 Straßenkilometer erfolgt die Kontrolle der Einhaltung der höchsten zulässigen Streckenlänge von 110 km auch über die Angaben in dem gemäß § 14 Abs. 1 mitzuführenden Frachtbrief (vergleiche § 14 Abs. 3 lit. d, e und g).

Abs. 3: Auf die Erteilung derartiger Bewilligungen sind die Bestimmungen für die Erteilung der Konzession (§ 5) nicht anzuwenden. Da es sich hier nur um eine vorübergehende Tätigkeit handelt, ist lediglich zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer vorübergehend erhöhten Nachfrage im Sinne dieser Bestimmung vorliegen.

Der Anzeigepflicht gemäß Abs. 4 unterliegt lediglich das beabsichtigte und nicht etwa auch das durch eine Krankheit (oder durch sonstige unabwendbare bzw. „unbeabsichtigte“ Ereignisse) bedingte Ruhen der Gewerbeausübung.

In den Fällen des Abs. 5 soll den Inhabern einer Konzession für den Güternahverkehr (§ 3 Abs. 2 Z 1) für die Dauer des Versorgungsnotstandes die Gewerbeausübung auch außerhalb der Nahverkehrszone möglich sein.

Zu Z 9 (§ 6 b):

Die „Bestimmungen über die Konzessionsentziehung“ sollen klarstellen, daß der Entzug der Gewerbeberechtigung nicht Platz greifen soll, wenn bei entsprechendem Transportauftrag die jeweiligen Bestimmungsorte nur zufolge Verkehrsablaufes mit größeren Zeitverzögerungen erreicht werden können. Unter Lenkzeiten sind sowohl die täglichen als auch die wöchentlichen Lenkzeiten auf Grund der Transportaufträge zu verstehen (vergleiche § 14 Abs. 2 ArbeitszeitG). Da die Bestimmung lediglich eine Klarstellung hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Entziehung der Gewerbeberechtigung nach § 87 der Gewerbeordnung 1973 für Fälle darstellt, in denen es zufolge Verkehrsablaufes zu unvorhergesehenen Verspätungen kommen kann, werden Verfahren auf Grund des Arbeitszeitgesetzes nicht berührt (vergleiche Erläuterungen zu § 11 GelVerkG in Regierungsvorlage 799 der Beilagen, XV. GP).

Zu Z 14 (§§ 13 bis 15):**§ 13:**

Der Wortlaut des § 13 wurde lediglich durch die Worte „und ihm nach vorangehender Ankündigung Einsicht in alle erforderlichen Aufzeichnungen des Unternehmens zu gewähren“ ergänzt und soll der gesetzlich vorgesehenen Prüfungsstelle die Möglichkeit einer besseren Tarifkontrolle eröffnen.

§ 14:

An Stelle der geltenden Fassung, die dem Inhalt nach in das vorgesehene Straßen- und Schienennverkehrsstatistikgesetz aufgenommen werden soll, enthält § 14 nunmehr im wesentlichen Bestimmungen über die frachtbriefpflichtigen Güterbeförderungen, über die Erfordernisse des Frachtbriefes sowie über die Frachtbriefkontrolle.

Im Abs. 3 lit. m wurde mit der Formulierung „der mitgeförderten Anhänger“ durch die Verwendung der Mehrzahl auch auf die in § 61 Abs. 2 bis 4 der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung eingeräumten Sonderfälle des Ziehens von mehr als einem Anhänger vor allem im landwirtschaftlichen Bereich Bedacht genommen.

12

1242 der Beilagen

Zu den Abs. 5 und 6 wird bemerkt, daß diese Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) entnommen sind.

Abs. 8 schreibt für frachtbriefpflichtige Güterbeförderungen als Rechnung im Sinne des § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1972 die ausschließliche Verwendung des Frachtbriefes oder des für bestimmte Beförderungen vom Bundesminister für Verkehr festgelegten Beförderungspapieres (§ 15 Abs. 3) zwingend vor.

§ 15:

Abs. 1: Durch die fortlaufende Numerierung der Frachtbriefe sollte deren genaue Kontrolle durch die gesetzliche Interessenvertretung bzw. durch das Österreichische Statistische Zentralamt gewährleistet werden. Die Ausfolgung der Frachtbriefe an einen Bevollmächtigten befreit den Güterbeförderungsunternehmer nicht von seiner Verantwortung hinsichtlich der gesetzlichen Verpflichtungen im Rahmen der statistischen Meldepflicht sowie Tarifkontrolle.

Abs. 2: Der hier gegebene Verweis auf § 132 der Bundesabgabenordnung (BAO) wurde deshalb gewählt, da der Frachtbrief, ähnlich wie bereits bei der Bahn, als Rechnung zwingend vorgeschrieben ist. Der Konnex mit der Bundesabgabenordnung ist vor allem deshalb erwünscht, weil die Finanzbehörden dadurch die Möglichkeit der Bucheinsicht erhalten.

Abs. 3: Für bestimmte Arten der Beförderungen, wie Sammelleferungen, wird es zweckmäßig sein, ein vereinfachtes Dokument, gültig für mehrere Sendungen, festzulegen („Sammelfrachtbrief“).

Zu Z 16 (§ 15 a):

Nachdem mit dem Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (BGBL. Nr. 209/1979) bereits ein erster Schritt in Richtung der von der Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr und der Kammer für Arbeiter und Angestellte geforderten allgemeinen Berufsausbildung für Berufskraftfahrer gesetzt wurde (vergleiche Erläuterungen zu § 40 Abs. 2 GGSt in Regierungsvorlage 1150 der Beilagen, XIV. GP), soll mit der vorliegenden Regelung nunmehr die Grundlage für die Ausbildung von Lenkern im gewerblichen Güterfernverkehr geschaffen und damit ein weiterer Schritt in jene Richtung getan werden. Die gewählte Fassung, die sich an § 40 GGSt anlehnt, wurde auch von Seiten der Bundeswirtschaftskammer anerkannt. Sie ist nicht zuletzt auch deshalb notwendig, da im internationalen Verkehr das Erfordernis einer Ausbildung immer stärker verlangt wird. Für bereits tätige Lenker sieht Art. III

Abs. 12 unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahmeregelung vor (vergleiche im näheren die bezugshabende Übergangsbestimmung).

Zu Z 17 (§ 16):

Eine Verwaltungsübertretung gemäß § 366 Abs. 1 Z 2 GewO 1973 liegt insbesondere auch dann vor, wenn der bloß zur Ausübung des Güterfernverkehrs (§ 3 Abs. 2 Z 1) Berechtigte ohne die entsprechende Konzession nach § 3 Abs. 2 Z 2 und ohne die Anordnung der vorübergehenden Aufhebung der Ausübungsbeschränkung nach § 6 Abs. 5 Güterfernverkehr betreibt.

Artikel III**Zu Abs. 1 und 2:**

Die vorliegenden Bestimmungen machen die Zuordnung bestehender Gewerbeberechtigungen zu Konzessionen für den Güterfernverkehr vom Nachweis einer mit Erfolg abgelegten Prüfung nach § 3 der Verordnung BGBL. Nr. 205/1964, sohin einer Prüfung für Beförderungen von Gütern „über die Grenze oder in Entfernungen, für die Tarife festgelegt worden sind“, oder vom Vorliegen einer entsprechenden Prüfungsbefreiung abhängig.

Zu Abs. 7:

Vergleiche die Erläuterungen zu Z 1 (§ 1).

Zu Abs. 10:

Da § 6 a bis zum Inkrafttreten der gemäß § 5 a Abs. 2 und 5 vorgesehenen Verordnung weiterhin in Geltung bleiben soll, bleiben bis dahin auch die im Abs. 11 angeführte Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau sowie die Prüfungsordnung des Fachverbandes für das Güterbeförderungsgewerbe vom 15. Dezember 1964, für die Ausübung der gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen (kundgemacht im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 25. Dezember 1964), in Kraft.

Zu Abs. 11:

Diese Bestimmung soll vermeiden, daß jemand, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens der gemäß § 5 a Abs. 2 und 5 vorgesehenen Verordnung bereits eine Prüfung nach der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau abgelegt hat, ohne eine Güterbeförderungskonzession zu besitzen, neuerlich eine Prüfung — jene nach § 5 a — ablegt, wenn er um die Erteilung einer Konzession gemäß § 3 Abs. 2 ansucht.

Gegenüberstellung

„ Geltende Fassung :

Geltungsbereich

§ 1. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs durch Beförderungsunternehmungen und für den Werkverkehr mit solchen Kraftfahrzeugen; sie gelten nicht für Fuhrwerksdienste, auf die die Gewerbeordnung gemäß Art. V lit. a des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung keine Anwendung findet.

Vorgeschlagene Fassung :

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs durch Beförderungsunternehmen und für den Werkverkehr mit solchen Kraftfahrzeugen; es gilt nicht für Fuhrwerksdienste, auf die die Gewerbeordnung 1973 gemäß ihrem § 2 Abs. 1 Z 2 nicht anzuwenden ist.

(2) Als Güter gemäß Abs. 1 gelten körperliche, bewegliche Sachen, auch dann, wenn sie keinen Verkehrswert haben.

(3) Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen trifft, gilt für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen die Gewerbeordnung 1973.

Anwendungsbereich der gewerberechtlichen Bestimmungen

§ 2. Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen trifft, gelten für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen die Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung ohne Rücksicht auf die durch die Verordnung zur Einführung des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen im Lande Österreich vom 26. Juli 1938, Deutsches RGBl. I S 949, eingetretenen Änderungen. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über außerordentliche gewerberechtliche Maßnahmen, BGBl. Nr. 30/1937, in der geltenden Fassung sind jedoch auf die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen nicht anzuwenden.

Konzessionspflicht

§ 3. Die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen darf nur auf Grund einer Konzession ausgeübt werden (§ 1 c Abs. 3 der Gewerbeordnung), sofern dieses Gesetz nicht anderes bestimmt (§ 4).

Konzessionspflicht und Arten der Konzessionen

§ 3. (1) Die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen darf nur auf Grund einer Konzession (§ 5 Z 2 GewO 1973) ausgeübt werden, sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt (§ 4).

14

1242 der Beilagen

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

(2) Konzessionen dürfen nur für folgende Arten der gewerbsmäßigen Güterbeförderung erteilt werden:

1. für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (Güternahverkehr);
2. für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im Fernverkehr (Güterfernverkehr).

(3) Güternahverkehr liegt vor, wenn ein Gut innerhalb der Nahverkehrszone, das ist innerhalb eines Umkreises mit einem Radius von 65 km, gemessen in der Luftlinie von dem für die Ausübung des Gewerbes in Aussicht genommenen Standort, oder wenn die Fahrt über die Nahverkehrszone hinausgeht, auf einer Strecke von höchstens 110 Straßenkilometern befördert wird, wobei die Bed- oder Entladestelle innerhalb des Umkreises liegen muß (Stichfahrt).

(4) Zur Nahverkehrszone gehören alle Gemeinden, deren Ortsmittelpunkte innerhalb dieser Zone liegen. Als Ortsmittelpunkt gilt das örtliche Zentrum des Gemeindewesens.

(5) Güterfernverkehr liegt bei allen Güterbeförderungen vor, die nicht unter Abs. 3 fallen. Eine Konzession für den Güterfernverkehr berechtigt auch zur Ausübung des Güternahverkehrs.

(6) Die Behörde (§ 15 b) hat bei Erteilung der Konzession oder bei besonderer Bewilligung der weiteren Betriebsstätte (§ 46 Abs. 4 GewO 1973) die zur Nahverkehrszone gehörenden Gemeinden (Abs. 4) in alphabetischer Folge namentlich anzuführen. Dem Inhaber einer Konzession für den Güternahverkehr ist nach Maßgabe des Umfangs der Konzession (§ 3 a) für jedes Kraftfahrzeug ein Verzeichnis der zur Nahverkehrszone gehörenden Gemeinden in alphabetischer Folge auszuhändigen; dieses Verzeichnis hat überdies den Namen des Gewerbetreibenden — gegebenenfalls auch den des Geschäftsführers oder Filialgeschäftsführers — sowie den Standort des Gewerbebetriebes oder der weiteren Betriebsstätte zu enthalten.

(7) Wird die Nahverkehrszone durch Verlegung von Ortsmittelpunkten, Gemeindezusammenlegungen oder Gemeindetrennungen verändert, so ist die Nahverkehrszone durch die für die Erteilung der Konzession zuständige Behörde (§ 15 b) neu zu bestimmen; Abs. 6 gilt sinngemäß.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Umfang der Konzession**

§ 3 a. (1) Die Konzession ist für eine bestimmte Anzahl von Kraftfahrzeugen zu erteilen.

(2) Eine Vermehrung der Anzahl der Kraftfahrzeuge bedarf einer Genehmigung, für die, ausgenommen das Erfordernis der Erbringung des Befähigungsnachweises (§ 5 a), dieselben Vorschriften wie für die Erteilung der Konzession gelten.

Ausnahmen von der Konzessionspflicht

§ 4. (1) Eine Konzession nach § 3 oder die Anmeldung eines besonderen Gewerbes ist nicht erforderlich:

1. für die Beförderung von Postsendungen; bei Beförderung durch andere Unternehmen als die Post nur dann, wenn befugte Beförderungsunternehmen nicht zur Verfügung stehen;
2. für die auf Grund einer Berechtigung für das Spediteurgewerbe (§ 1 a Abs. 1 lit. b Z 32 der Gewerbeordnung) ausgeübte Güterbeförderung (§ 5);
3. für den Werkverkehr (§ 8);
4. für die Beförderung des Gepäcks der Fahrgäste durch Unternehmungen für die Personenbeförderung;
5. für die Beförderungstätigkeiten von Eisenbahnunternehmungen
 - a) in Ausübung des Rollfuhrdienstes (Zu- und Abstreifen der Eisenbahn zur Beförderung übergebenen Stückgüter oder Behälter („Container“) im Ortsbereich des Versand- oder Bestimmungsbahnhofes oder in deren benachbarten Orten);
 - b) bei Verwendung von Sonderanhängern, die für die Beförderung von Schienenfahrzeugen auf der Straße eingerichtet sind;
 - c) in Ausübung des Schienenersatzverkehrs bei Unterbrechung der Schienewege in Fällen eines Notstandes, insbesondere auch eines Betriebsnotstandes.

(2) Eine Konzession nach § 3 ist nicht erforderlich für die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, deren Eigengewicht im betriebsfertigen Zustand 400 kg nicht übersteigt.

Ausnahmen von der Konzessionspflicht

§ 4. (1) Eine Konzession nach § 3 oder die Anmeldung eines besonderen Gewerbes ist nicht erforderlich:

1. für die Beförderung von Postsendungen; bei Beförderungen durch andere Unternehmen als die Post nur dann, wenn befugte Beförderungsunternehmen nicht zur Verfügung stehen;
2. für die Beförderung von Gütern auf Grund einer Berechtigung für Spediteure gemäß § 117 Z 1 der Gewerbeordnung 1973;
3. für den Werkverkehr (§ 8);
4. für die Beförderung des Gepäcks der Fahrgäste durch Unternehmungen für die Personenbeförderung;
5. für die Beförderungstätigkeiten von Eisenbahnunternehmungen
 - a) in Ausübung des Rollfuhrdienstes (Zu- und Abstreifen von der Eisenbahn zur Beförderung übergebenem Stückgut, von Gepäck der Reisenden sowie von Behältern einschließlich Wechselaufbauten im Ortsbereich des Versand- oder Bestimmungsbahnhofes oder in deren benachbarten Orten) und des Straßenrollerdienstes;
 - b) in Ausübung des Schienenersatzverkehrs bei Unterbrechung der Schienewege, insbesondere im Falle eines Betriebsnotstandes.

(2) Eine Konzession nach § 3 ist nicht erforderlich für die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, deren höchste zulässige Nutzlast 600 kg nicht übersteigt.

16

1242 der Beilagen

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession**

§ 5. (1) Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Ausübung eines konzessionierten Gewerbes (§ 25 GewO 1973) erfüllt sind, der Befähigungsnachweis erbracht ist (§ 5 a), ein Bedarf nach der beabsichtigten Gewerbeausübung besteht und der Betrieb leistungsfähig ist. Der Bewerber hat überdies entsprechend dem beabsichtigten Konzessionsumfang (§ 3 a) in der in Aussicht genommenen Standortgemeinde oder in einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde über die erforderlichen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr zu verfügen.

(2) Bei der Beurteilung des Bedarfes ist auf die Art der beantragten Konzession (§ 3 Abs. 2), auf die wirtschaftliche Lage der bestehenden Betriebe sowie auf die Kapazitäten anderer Verkehrsträger, soweit diese vergleichbare Leistungen anbieten, Bedacht zu nehmen.

(3) Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Betriebes hat die Behörde darauf Bedacht zu nehmen, daß die wirtschaftliche Lage des Bewerbers, insbesondere seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die ordnungsgemäß Gewerbeausübung erwarten läßt.

(4) Die Erteilung der Konzession erfordert neben der Erfüllung der im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen

1. bei einer natürlichen Person, daß sie österreichischer Staatsbürger ist und ihren Wohnsitz im Inland hat;
2. bei einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, daß sie ihren Sitz im Inland hat und mehr als 75% ihrer persönlich haftenden Gesellschafter sowie alle zur Vertretung berechtigten Gesellschafter österreichische Staatsbürger sind, die ihren Wohnsitz im Inland haben. Stehen einer Personengesellschaft des Handelsrechtes oder einer juristischen Person Anteilsrechte an einer Personengesellschaft des Handelsrechtes zu, so haben diese die ihrer Rechtsform entsprechenden Voraussetzungen gemäß der vorstehenden Regelung oder der Z 3 zu erfüllen;
3. bei einer juristischen Person, daß sie ihren Sitz im Inland hat, die Mehrheit der Mitglieder jedes ihrer leitenden Organe (wie Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat) einschließlich des Vorsitzenden österreichische Staatsbürger sind und die Stimmrecht gewährenden Anteilsrechte zu mehr als 75% österreichischen Staatsbürgern, dem Bund, einem Land oder einer Gemeinde zustehen; stehen Anteilsrechte einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes zu, so haben diese die ihrer

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

Rechtsform entsprechenden Voraussetzungen gemäß der vorstehenden Regelung oder der Z 2 zu erfüllen. Sofern eine Aktiengesellschaft Eigentümerin ist, müssen die Aktien der Gesellschaft auf Namen lauten und die Übertragung nach der Satzung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein.

(5) Der Bundesminister für Verkehr kann von den in Abs. 4 Z 2 und Z 3 angeführten Voraussetzungen ganz oder teilweise befreien, wenn eine Personengesellschaft des Handelsrechtes hinsichtlich ihrer ausländischen Gesellschafter oder eine juristische Person hinsichtlich ihrer ausländischen Organe, Gesellschafter oder Aktionäre (ihrer ausländischen Eigentümer stimmrechtsgewährender Anteilsrechte) nachweist, daß in deren Heimatstaat oder in dem Staat, in dem eine der in Abs. 4 Z 2 und Z 3 genannten Gesellschaften mit Anteilsrechten ihre Hauptniederlassung oder ihren Sitz hat,

1. keine oder höchstens die gleichen wie die in Abs. 4 Z 2 und Z 3 festgelegten Beschränkungen gelten und
2. bei der Ausübung der gewerbsmäßigen Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen durch eine unter österreichischer Beteiligung nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Staates bestehende juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes keinen anderen wie immer gearteten Beschränkungen unterliegt, als eine ohne ausländische Beteiligung bestehende juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes, und wenn anzunehmen ist, daß die wirtschaftliche Ordnung des betreffenden Staates mit derjenigen Österreichs gleich oder gleichwertig ist und die Ausübung des Gewerbes durch die betreffende juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes den öffentlichen Interessen, insbesondere den Interessen der österreichischen Wirtschaft, nicht zuwiderläuft.

(6) Die in Abs. 4 Z 2 und 3 angeführten Voraussetzungen müssen während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung vorliegen. Werden diese Voraussetzungen vom Gewerbetreibenden nicht mehr erfüllt, so ist die Konzession unbeschadet der Bestimmungen der §§ 87 bis 91 der Gewerbeordnung 1973 von der zur Erteilung der Konzession zuständigen Behörde zu entziehen.

(7) Die Voraussetzungen des Bedarfes nach der beabsichtigten Gewerbeausübung sowie der Leistungsfähigkeit des Betriebes entfallen, wenn der Rechtsträger, der gemäß § 11 Abs. 4 bis 7 GewO 1973 durch sechs Monate zur weiteren Gewerbeausübung auf Grund der Konzession eines anderen Rechtsträgers berechtigt ist, spätestens drei Monate vor Ablauf der in § 11 Abs. 4 bis 7 GewO

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

1973 festgelegten sechsmonatigen Frist um die Erteilung einer Konzession ansucht, die der gemäß § 11 Abs. 4 bis 7 GewO 1973 weiter ausgeübten vollinhaltlich entspricht.

(8) Tritt in den Betrieb eines Einzelkaufmannes ein Gesellschafter ein, so darf die durch den Eintritt des Gesellschafters entstandene Personengesellschaft des Handelsrechtes auf Grund der diesem Betrieb entsprechenden Konzession des Einzelkaufmannes das Gewerbe durch längstens sechs Monate nach der Eintragung der Personengesellschaft des Handelsrechtes in das Handelsregister weiter ausüben. Die Personengesellschaft des Handelsrechtes hat die Eintragung und die weitere Ausübung innerhalb von zwei Wochen nach der Eintragung anzugeben. Nach Ablauf von sechs Monaten nach der Eintragung endigt die Konzession. Für die Erteilung einer Konzession an die Personengesellschaft des Handelsrechtes gilt Abs. 7.

(9) Die Anzeige gemäß Abs. 8 ist bei der für die Erteilung der Konzession zuständigen Behörde zu erstatten. Sind die im Abs. 8 geforderten Voraussetzungen gegeben, so hat diese Behörde die Anzeige mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen, andernfalls hat sie mit Bescheid festzustellen, daß die Voraussetzungen nicht vorliegen und die weitere Gewerbeausübung zu untersagen.

Befähigungsnachweis

§ 5 a. (1) Die Befähigung ist durch Zeugnisse über eine mindestens vierjährige fachliche Tätigkeit in dem jeweils angestrebten Gewerbe selbst oder in einem dem Gewerbe fachlich nahestehenden Berufszweig sowie über eine erfolgreich abgelegte Prüfung vor einer Kommission nachzuweisen. Unter fachlicher Tätigkeit ist eine Tätigkeit zu verstehen, die geeignet ist, die Erfahrungen und Kenntnisse — insbesondere in technischer und kaufmännischer Hinsicht — zu vermitteln, die zur selbständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderlich sind.

(2) Der Bundesminister für Verkehr hat unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Entwicklung des betreffenden Gewerbes, auf die von Personen, die die Leistungen des Gewerbes in Anspruch nehmen, üblicherweise gestellten Anforderungen, auf Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum, die von der Gewerbeausübung ausgehen können, auf die an die selbständige Ausübung des Gewerbes zu stellenden Anforderungen und auf die für das Gewerbe geltenden besonderen Rechtsvorschriften durch Verordnung die erforderlichen Vor-

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

schriften für die Zulassung zu den Prüfungen und den Stoff der schriftlichen und mündlichen Prüfung zu erlassen.

(3) Die Prüfungskommissionen sind vom Landeshauptmann zu bestellen. In diese Kommission hat der Landeshauptmann zwei Personen, die das betreffende Gewerbe als Gewerbeinhaber oder Pächter seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung ausüben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer ebensolange ohne Unterbrechung tätig sind, auf Grund eines Vorschlages der zuständigen Fachgruppe zu berufen. In die Kommissionen sind überdies unter Berücksichtigung der Fachgebiete der Prüfung zwei weitere Fachleute zu berufen; die Berufung eines dieser Fachleute wird vom Landeshauptmann auf Grund eines Vorschlages der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte vorgenommen. Wurden Vorschläge nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen erstattet, hat der Landeshauptmann die jeweilige Berufung nach Anhörung der säumigen Stelle vorzunehmen. Zum Vorsitzenden der Kommission hat der Landeshauptmann einen für diese Aufgabe geeigneten Beamten des höheren Dienstes zu bestellen.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Landeshauptmann.

(5) Der Bundesminister für Verkehr hat unter Bedachtnahme auf den Prüfungsstoff für das betreffende Gewerbe durch Verordnung nähere Bestimmungen über

1. die an die prüfenden Fachleute zu stellenden Anforderungen,
2. die Anberaumung der Prüfungstermine,
3. das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung,
4. die Dauer der Prüfung,
5. die auszustellenden Zeugnisse,
6. die vom Prüfling zu zahlende, dem besonderen Verwaltungsaufwand einschließlich einer angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission entsprechende Prüfungsgebühr, wobei auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüflings Bedacht genommen werden kann,
7. die aus den Prüfungsgebühren zu zahlende angemessene Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission sowie
8. die Voraussetzungen für die Rückzahlung der Prüfungsgebühr bei Nichtablegung oder teilweiser Ablegung der Prüfung sowie die Höhe der rückzuzahlenden Prüfungsgebühr

zu erlassen.

20

1242 der Beilagen

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession**

§ 6. (1) Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn:

- a) die Erfordernisse zum Antritt eines konzessionierten Gewerbes (§ 23 Abs. 1 der Gewerbeordnung) erfüllt sind,
- b) der Bewerber den Befähigungsnachweis (Abs. 2) erbracht hat und
- c) ein Bedarf nach der Gewerbeausübung vorliegt.

(2) Die Befähigung ist durch eine mindestens vierjährige praktische Betätigung nachzuweisen, die zum Erwerb der jeweils erforderlichen technischen und kaufmännischen Kenntnisse und Erfahrungen geeignet ist.

Bestimmungen über die Gewerbeausübung

§ 6. (1) Die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern verwendeten Kraftfahrzeuge müssen an deren rechten Außenseite mit einer Tafel versehen sein, auf der der Name des Gewerbetreibenden — gegebenenfalls auch der des Geschäftsführers oder Filialgeschäftsführers —, der Standort des Gewerbetriebes sowie die Art der Konzession (§ 3 Abs. 2) ersichtlich sind. Der Bundesminister für Verkehr bestimmt durch Verordnung die Ausmaße und näheren Einzelheiten dieser Tafel, einschließlich einer unterschiedlichen Farbgebung für den Güternahverkehr und den Güterfernverkehr, sowie deren Ausgabe.

(2) In jedem der zur Ausübung des Güternahverkehrs (§ 3 Abs. 2 Z 1) verwendeten Kraftfahrzeuge ist ein Verzeichnis gemäß § 3 Abs. 6 mitzuführen. Bei Durchführung von Stichfahrten (§ 3 Abs. 3) sind Aufzeichnungen, wie Lieferscheine, Ausfolgescheine und Fahrtaufträge, aus denen der Belade- und Entladeort ersichtlich ist, mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

(3) Für die Dauer einer vorübergehend erhöhten Nachfrage nach Transportleistungen, wie insbesondere aus Anlaß der Durchführung von Großbauvorhaben, bei Großveranstaltungen oder zu Erntezeiten, kann der Landeshauptmann auf Antrag des Inhabers einer Konzession nach § 3 Abs. 2 Z 1 die Ausübung des Güternahverkehrs mit einer bestimmten Anzahl von Kraftfahrzeugen bewilligen. Die Bewilligung hat den besonderen Anlaß, die Gültigkeitsdauer sowie die Anzahl der Kraftfahrzeuge anzuführen.

(4) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession gemäß diesem Bundesgesetz berechtigt sind, müssen die beabsichtigte Einstellung der Gewerbe-

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

ausübung oder deren beabsichtigtes Ruhen durch mehr als einen Monat der Bezirksverwaltungsbehörde vier Wochen vorher anzeigen.

(5) Wenn die Versorgung der Bevölkerung oder der Wirtschaft mangels ausreichenden Transportraumes nicht gewährleistet erscheint, kann der Bundesminister für Verkehr für die Dauer dieses Versorgungsnotstandes durch Verordnung mit der Ausübung des Güternahverkehrs (§ 3 Abs. 2 Z 1) verbundene räumliche Beschränkungen aufheben.

Bestimmungen über die Konzessionsentziehung

§ 6 b. (1) Bei der Gewerbeausübung begangene Übertretungen von Arbeitszeitvorschriften sind keine Übertretungen von Rechtsvorschriften, die den Gegenstand des Gewerbes bildende Tätigkeiten regeln (§ 87 Abs. 1 Z 2 lit. a GewO 1973), es sei denn, daß die den Fahrten zugrunde liegenden Transportaufträge den Lenker zu einer erheblichen Überschreitung der in den Arbeitszeitvorschriften geregelten Lenkzeiten veranlassen.

(2) § 89 Abs. 2 GewO 1973 ist auch dann anzuwenden, wenn Güterfernverkehr im Sinne des § 3 Abs. 5 nicht ausgeübt wird. Im Falle der Konzessionsentziehung gemäß der vorstehenden Regelung verbleibt dem Konzessionsinhaber, sofern nicht auch für den Güternahverkehr (§ 3 Abs. 3) die Voraussetzungen für den § 89 Abs. 2 GewO 1973 vorliegen, die Berechtigung zur Ausübung dieses Verkehrs; hiebei gelten §§ 3 Abs. 6 und 6 Abs. 2 sinngemäß.

Verkehr über die Grenze

§ 7. (1) Die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen von Orten, die außerhalb des Bundesgebietes liegen, in das Bundesgebiet oder durch das Bundesgebiet hindurch ist außer Inhabern von Konzessionen nach § 3 auch Unternehmern gestattet, die nach den im Staate des Standortes ihres Unternehmens geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen befugt sind und eine Bewilligung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau für den Verkehr in oder durch das Bundesgebiet erhalten haben; eine Bewilligung ist jedoch nicht erforderlich, wenn eine anders lautende Anordnung nach Abs. 5 ergangen ist.

(2) Diese Bewilligung wird für einzelne Güterbeförderungen oder auf Zeit erteilt. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn (insbesondere auch im Hinblick

Verkehr über die Grenze

§ 7. (1) Die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen von Orten, die außerhalb des Bundesgebietes liegen, in das Bundesgebiet oder durch das Bundesgebiet hindurch ist außer Inhabern von Konzessionen nach § 3 auch Unternehmern gestattet, die nach den im Staate des Standortes ihres Unternehmens geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen befugt sind und eine Bewilligung des Bundesministers für Verkehr für den Verkehr in oder durch das Bundesgebiet erhalten haben; eine Bewilligung ist jedoch nicht erforderlich, wenn eine anders lautende Anordnung nach Abs. 5 ergangen ist.

(2) Diese Bewilligung wird für einzelne Güterbeförderungen oder auf Zeit erteilt. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn (insbesondere auch im Hinblick

Geltende Fassung:

auf die im Bundesgebiet bereits bestehenden Verkehrseinrichtungen) ein Bedürfnis für die beantragte Güterbeförderung nicht besteht; vor der Entscheidung über das Zutreffen dieser Voraussetzung ist das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe zu hören.

(4) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann nachgeordnete Behörden, insbesondere auch Bundespolizeibehörden, gegebenenfalls unter Beschränkungen hinsichtlich Zahl oder Umfang der zu erteilenden Bewilligungen, ermächtigen, die Bewilligungen nach Abs. 1 in seinem Namen und Auftrag zu erteilen.

(5) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann anordnen, daß die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern in oder durch das Bundesgebiet durch ausländische Unternehmer ohne die in Abs. 1 vorgeschriebene Bewilligung gestattet ist, wenn und insoweit der betreffende ausländische Staat in dieser Hinsicht Gegenseitigkeit einräumt oder wenn wirtschaftliche Interessen Österreichs dies rechtfertigen.

Werkverkehr**§ 8. (1) Werkverkehr liegt vor, wenn:**

1. die beförderten Güter zum Verbrauch oder zur Verwendung, Verarbeitung, Veredelung, Ausbesserung oder Reinigung im eigenen Betrieb oder zur gewerbsmäßigen Vermietung bestimmt sind oder zur Wiederveräußerung erworben oder in Kommission übernommen oder vom Unternehmer erzeugt, gefördert oder hergestellt worden sind und
2. die Beförderung zur Heranschaffung der Güter zum Unternehmen, ihrer Überführung innerhalb des Unternehmens oder der Verbringung der Güter aus dem Unternehmen dient und
3. das Kraftfahrzeug, mit dem die Beförderung durchgeführt wird, vom Unternehmer selbst oder seinen Angestellten bedient wird.

§ 13. Die Güterbeförderungsunternehmer haben dem Fachverband für das Lastfuhrwerksgewerbe alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der Einhaltung der Tarife notwendig sind.

Vorgeschlagene Fassung:

auf die im Bundesgebiet bereits bestehenden Verkehrseinrichtungen) ein Bedürfnis für die beantragte Güterbeförderung nicht besteht.

(4) Der Bundesminister für Verkehr kann nachgeordnete Behörden, insbesondere auch Bundespolizeibehörden, gegebenenfalls unter Beschränkungen hinsichtlich Zahl oder Umfang der zu erteilenden Bewilligungen, ermächtigen, die Bewilligungen nach Abs. 1 in seinem Namen und Auftrag zu erteilen.

(5) Der Bundesminister für Verkehr kann anordnen, daß die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern in oder durch das Bundesgebiet durch ausländische Unternehmer ohne die in Abs. 1 vorgeschriebene Bewilligung gestattet ist, wenn und insoweit der betreffende ausländische Staat in dieser Hinsicht Gegenseitigkeit einräumt oder wenn wirtschaftliche Interessen Österreichs dies rechtfertigen.

Werkverkehr**§ 8. (1) Werkverkehr liegt vor, wenn:**

1. die beförderten Güter zum Verbrauch oder zur Verwendung, Verarbeitung, Veredelung, Ausbesserung oder Reinigung im eigenen Betrieb oder zur gewerbsmäßigen Vermietung bestimmt sind oder zur Wiederveräußerung erworben oder in Kommission übernommen oder vom Unternehmer erzeugt, gefördert oder hergestellt worden oder dabei angefallen sind und
2. die Beförderung zur Heranschaffung der Güter zum Unternehmen, ihrer Überführung innerhalb des Unternehmens oder der Verbringung der Güter aus dem Unternehmen dient und
3. das Kraftfahrzeug, mit dem die Beförderung durchgeführt wird, vom Unternehmer selbst oder seinen Angestellten bedient wird.

§ 13. Die Güterbeförderungsunternehmer haben dem Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der Einhaltung der Tarife notwendig sind, und ihm nach vorangehender Ankündi-

1242 der Beilagen

23

Geltende Fassung:

§ 14. Zur statistischen Erfassung der Art und des Umfanges der Güterbeförderungen haben die Güterbeförderungsunternehmer Aufzeichnung lt. BGBl. Nr. 54/1963 zu führen und auf Aufforderung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes die für eine statistische Auswertung erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Werkverkehr betreibenden Unternehmen haben auf Aufforderung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes die für eine statistische Auswertung der Art und des Umfanges des Werkverkehrs erforderlichen Angaben zu machen.

Vorgeschlagene Fassung:

gung Einsicht in alle erforderlichen Aufzeichnungen des Unternehmens zu gewähren.

§ 14. (1) Die Güterbeförderungsunternehmer haben bei Güterbeförderungen über die Grenze, bei Beförderungen im Güterfernverkehr (§ 3 Abs. 5) sowie bei Stichfahrten von mehr als 80 Straßenkilometern (§ 3 Abs. 3) für jede Sendung, mindestens jedoch für das auf ein Kraftfahrzeug (einen Kraftwagenzug) verladene Gut, jeweils einen Frachtbrief mitzuführen.

(2) Der Frachtbrief ist in sechsfacher Ausfertigung auszustellen. Je eine Ausfertigung erhalten

- a) der Absender (Übernahmehbescheinigung des Frachtführers);
- b) der Empfänger (Lieferschein);
- c) der Frachtzahler (Rechnung);
- d) der Güterbeförderungsunternehmer (Zweitschrift der Rechnung, Nachweis über den Inhalt des Beförderungsvertrages);
- e) der Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe (Kontrolle);
- f) das Österreichische Statistische Zentralamt (statistische Erfassung).

(3) Der Frachtbrief hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) den Ort und den Tag der Ausstellung;
- b) den Namen und die Anschrift des Absenders;
- c) den Namen und die Anschrift des Frachtführers;
- d) den Beladeort und -tag;
- e) den Ablieferungsort (Entladeort);
- f) den Namen und die Anschrift des Empfängers;
- g) die Entfernung, über die die Güterbeförderung durchgeführt wird und Hinweise auf die Transportstrecke, sofern eine andere als die kürzestmögliche vereinbart worden ist;
- h) Weisungen für die Zoll- und die sonstige amtliche Behandlung des Gutes sowie die Bezeichnung der für diese Behandlung nötigen Begleitpapiere;
- i) die Bezeichnung des Gutes, auch nach den Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter, und die Art der Verpackung;
- j) die Anzahl, die Zeichen und die Nummern der Frachtstücke;
- k) das Bruttogewicht der Sendung und sonstige Angaben über die Menge des Gutes;
- l) das behördliche Kennzeichen des Kraftfahrzeuges und der mitgeführten Anhänger;

24

1242 der Beilagen

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

- m) die höchste zulässige Nutzlast des Kraftfahrzeuges und der mitgeführten Anhänger;
- n) bei tarifgebundenen Beförderungen Angaben über die Tarifentfernung und über die Frachtberechnung unter Anführung des frachtpflichtigen Gewichtes, der Tarifklasse oder des Ausnahmetarifes, der Währung, des Frachtsatzes, der Fracht und allfälliger Nebengebühren und sonstiger Forderungen (zB Nachnahme);
- o) die Lieferklausel;
- p) sonstige Vereinbarungen und Erklärungen der Beteiligten;
- q) die Unterschrift des Frachtführers;
- r) die Bestätigung der ordnungsgemäßen Übernahme des Gutes und allfälliger Begleitpapiere durch den Empfänger mit Datum und Unterschrift;
- s) die Größe und Anzahl der verwendeten Großcontainer und Wechselaufbauten;
- t) sonstige für die statistischen Erhebungen erforderliche Angaben.

(4) Hinsichtlich der im Abs. 3 angeführten Eintragungen in den Frachtbrief sind verantwortlich

- a) der Frachtführer für die lit. a, c, g, l, m, n, q, s und t,
- b) der Auftraggeber für die lit. b, e, f, h und o,
- c) der Absender für die lit. d, i, j und k,
- d) der Empfänger für die lit. r,
- e) der Frachtführer, der Auftraggeber, der Absender oder der Empfänger für die lit. p, sofern ein Interesse an der Eintragung von Vereinbarungen und Erklärungen gemäß lit. p besteht.

(5) Die Eintragung der bei tarifgebundenen Beförderungen notwendigen Angaben über die Tarifentfernung und über die Frachtberechnung durch den Güterbeförderungunternehmer kann auf jener Ausfertigung, die beim Absender verbleibt und in den Fällen, in denen die Ablieferung nicht erst nach erfolgter Bezahlung der Fracht oder einer allfälligen Nachnahme zu erfolgen hat, auch auf der für den Empfänger bestimmten Ausfertigung unterbleiben.

(6) Die Angaben und Erklärungen im Frachtbrief müssen deutlich und unauslöschbar in deutscher Sprache geschrieben, gestempelt oder gedruckt sein. Frachtbriefe mit abgeänderten, radierten oder überklebten Eintragungen sind unzulässig. Durchstreichungen sind nur zulässig, wenn der Absender diese mit seiner Unterschrift anerkennt.

Geltende Fassung:

§ 15. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau — in Angelegenheiten von Güterbeförderungen in Entfernungen von mehr als 65 km, gerechnet in der Luftlinie vom Standort des Gewerbes, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft — bestimmt nach Maßgabe des Standes der Entwicklung des Straßengüterverkehrs mit Kraftfahrzeugen mit Verordnung die Aufzeichnungen, die die Güterbeförderungsunternehmer über Güterbeförderungen zu führen haben (einschließlich der nach § 14 erforderlichen Aufzeichnungen), ferner die Dokumente, die jede Sendung begleiten müssen, und schließlich die Dauer der Aufbewahrung dieser Unterlagen.

Vorgeschlagene Fassung:

(7) Die für die Frachtbriefkontrolle bestimmte Ausfertigung des Frachtbriefes ist bis zum 20. Tag des Folgemonats an den Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe, die für die statistische Erfassung des Inlandsverkehrs bestimmte Ausfertigung an das Österreichische Statistische Zentralamt einzusenden.

(8) Für frachtbriefpflichtige Güterbeförderungen ist als Rechnung ausschließlich die hiefür vorgesehene Ausfertigung des Frachtbriefes oder das für bestimmte Beförderungen vom Bundesminister für Verkehr festgelegte Beförderungspapier (§ 15 Abs. 3) zu verwenden.

1242 der Beilagen

§ 15. (1) Die Vordrucke für die Frachtbriefe sind vom Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe laufend nummeriert aufzulegen und über Antrag des Güterbeförderungsunternehmers an diesen oder den von ihm Beauftragten auszufolgen.

(2) Die Güterbeförderungsunternehmer haben die Frachtbriefe nach fortlaufenden Nummern geordnet sorgfältig aufzubewahren; für die Dauer der Aufbewahrung ist § 132 der Bundesabgabenordnung maßgebend. Die Verwendung der Frachtbriefe muß jederzeit lückenlos nachgewiesen werden können.

(3) Der Bundesminister für Verkehr kann unter Bedachtnahme auf Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis durch Verordnung für bestimmte Beförderungen ein anderes Beförderungspapier als den Frachtbrief vorsehen und das Muster dieses Beförderungspapiers sowie die näheren Bestimmungen über seine Beschaffenheit und Verwendung festsetzen.

Abschnitt IV a

Ausbildung der Lenker

§ 15 a. (1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 40 GGSt, BGBl. Nr. 209/1979, über die Ausbildung der Lenker von Beförderungseinheiten, müs-

26

1242 der Beilagen

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

sen Lenker von Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Gütern im Güterfernverkehr (§ 3 Abs. 5) für ihre Tätigkeit den Nachweis einer Ausbildung erbringen.

(2) Über die Ausbildung hat der gemäß Abs. 3 Ermächtigte ein Zeugnis auszustellen. Auf dieses Zeugnis ist § 102 Abs. 5 KFG 1967 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die besondere Ausbildung darf nur auf Grund einer Ermächtigung des Landeshauptmannes durchgeführt werden.

Diese ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller für die Vermittlung der Fachkenntnisse über das erforderliche Personal und die erforderlichen Einrichtungen verfügt. Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.

(4) Der Bundesminister für Verkehr hat unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Entwicklung der durch dieses Bundesgesetz geregelten Gewerbe, auf den Stand der Wissenschaft und Technik, auf Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum, die von der Gewerbeausübung ausgehen können sowie auf die für das Gewerbe geltenden besonderen Rechtsvorschriften mit Verordnung nähere Vorschriften über die Gegenstände, den Umfang und die Art der Ausbildung sowie über die Voraussetzungen, unter denen eine Ermächtigung gemäß Abs. 3 zu erteilen ist, zu erlassen.

(5) Die Bestimmungen des § 40 GGSt, BGBl. Nr. 209/1979, über die Ausbildung der Lenker von Beförderungseinheiten, bleiben unberührt.

Abschnitt IV b**B e h ö r d e n**

§ 15 b. (1) Konzessionen für den Güternahverkehr (§ 3 Abs. 2 Z 1) erteilt die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Konzessionen für den Güterfernverkehr (§ 3 Abs. 2 Z 1) erteilt der Landeshauptmann.

Abschnitt V**S t r a f b e s t i m m u n g e n**

§ 16. (1) Abgesehen von gemäß dem V. Hauptstück der Gewerbeordnung 1973 zu ahndenden Verwaltungsübertretungen begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S zu ahnden ist, wer

Abschnitt V**S t r a f b e s t i m m u n g e n**

§ 16. (1) Übertretungen der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

Geltende Fassung:

(2) Der Höchstbetrag der Geldstrafen, die wegen Übertretungen der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu verhängen sind, beträgt jedoch 30 000 S.

Bestehende Berechtigungen

§ 17. (1) Bestehende Berechtigungen zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren Eigengewicht in betriebsfertigem Zustand 350 kg übersteigt, gelten als Konzessionen nach § 3 dieses Bundesgesetzes.

(2) Die Befugnisse zur Güterbeförderung auf Grund von Gewerbeberechtigungen für das Spediteurgewerbe, die das in § 5 dieses Bundesgesetzes festgesetzte Ausmaß übersteigen, erlöschen. Personen, die ihre Berechtigung für das Spediteurgewerbe vor dem Inkrafttreten der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 31. März 1931, BGBl. Nr. 109, über die Bindung des Gewerbes der Beförderung von Lasten mit Kraftfahrzeugen an eine Konzession, erlangt haben, haben jedoch Anspruch auf Erteilung einer Konzession nach § 3 dieses Bundesgesetzes, wenn sie binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes um diese Konzession unter Einhaltung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften ansuchen. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über dieses Ansuchen darf die Güterbeförderung auf Grund der Berechtigung für das Spediteurgewerbe im bisherigen Umfang ausgeübt werden.

(3) Für die Erteilung der Konzession im Verfahren nach Abs. 2 ist die Erfüllung der in diesem Bundesgesetz oder in den im § 2 genannten Vorschriften enthaltenen Voraussetzungen nicht erforderlich; im Verfahren über die Erteilung dieser Konzession werden Stempelgebühren, Bundesverwaltungsabgaben und Einverleibungsgebühren (§ 57 Abs. 7 des Handelskammergesetzes) nicht eingehoben.

Vorgeschlagene Fassung:

1. die Anzahl der Kraftfahrzeuge ohne Genehmigung gemäß § 3 a Abs. 2 vermehrt;
2. den Bestimmungen des § 6 zuwiderhandelt;
3. Beförderungen gemäß § 7 ohne die hiefür erforderliche Bewilligung durchführt;
4. den Bestimmungen des § 9 zuwiderhandelt;
5. die gemäß § 10 festgelegten Tarife nicht einhält;
6. andere als die in Z 1 bis 5 genannten Gebote oder Verbote dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht einhält.

(2) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 1, 3 und 5 sowie bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 366 Abs. 1 Z 2 GewO 1973 hat die Geldstrafe mindestens 5 000 S zu betragen.

28

1242 der Beilagen

Geltende Fassung:**Auflösung einer Körperschaft**

§ 18. Die Körperschaft, die zuletzt unter der Bezeichnung „Österreichischer Kraftwagenbetriebsverband“ in Österreich gemäß §§ 9 und 10 des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen (Güterfernverkehrsgesetz) vom 26. Juni 1935, Deutsches RGBl. I S 788, Aufgaben des Reichskraftwagenbetriebsverbandes besorgt hat, tritt in Liquidation. Ein allfällig verbleibender Liquidationserlös fällt dem Bunde zu.

Vorgeschlagene Fassung: